

Produktsteckbrief

Information für Vertriebspartner

Risikolebensversicherung

Gesellschaft: AXA Lebensversicherung AG

Tarifkürzel: ALVT2S / ALVT2 / AT3

Schicht: 3. Schicht / Hinterbliebenenabsicherung

Kurzbeschreibung

Eine Risikolebensversicherung dient zur Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall.

Produktinformationen

Eintrittsalter	■ Mindestens 8 Jahre ■ Höchstens 74 Jahre		
Endalter	■ Höchstens 85 Jahre		
Laufzeit	■ Mindestens 2 Jahre		
Beitragszahldauer	■ Analog Versicherungsdauer		
Mindestbeitrag	■ 10 Euro je Fälligkeit ■ Mindestversicherungssumme 3.000 Euro		
Höchstbeitrag	■ Keiner		
Beitragszahlweise	■ 1/12-, 1/4-, 1/2-, 1/1-jährlich		

Überschusssysteme	 Beitragsverrechnung (nicht bei AT3): Jährliche Überschussanteile werden mit dem fälligen Beitrag verrechnet, wodurch dieser sich reduziert. Todesfallbonus: Der Todesfallbonus erhöht die versicherte Leistung und wird im Todesfall ausgezahlt. 			
Leistungen im Erlebensfall	■ keine			
Allgemein				
Vorläufiger Versicherungsschutz	■ Ja, bei Versicherungsfällen, die aus einem Unfall resultieren (Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden).			
Nachversicherungsgarantie	■ Bei Senkung des Bonussatzes kann der reduzierte Teil der Todesfallleistung gegen zusätzliche Beitragszahlung ohne erneute Gesundheitsprüfung nachversichert werden bis der bisherige Todesfallschutz einschließlich der Leistung aus dem Todesfallbonus wieder erreicht wird.			
Tarifierung	■ In die Tarifierung gehen das Rauchverhalten, der BMI und der Beruf ein. D.h. der individuelle Beitrag wird durch diese Komponenten beeinflusst.			

${\bf Produkt in formation en-Tarifaus pr\"{a}gungen}$

Tarif	ALVT2S	ALVT2	AT3
Todesfallleistung	■ Konstante Todesfallleistung ohne Zusatzbausteine	 Konstante Todesfallleistung mit Zusatzbausteinen: Erhöhungsoptionen Möglichkeit zur Beitragsstundung Zusatzleistungen in bestimmten Lebenssituationen 	 Fallende Todesfallleistung (Restschuldversicherung) mit Zusatzbausteinen: Erhöhungsoptionen Möglichkeit zur Beitragsstundung Doppelte Leistung bei Zug- oder Flugzeugunglücken
Dynamikformen	AV-Anpassung, mind. 5%Fester Prozentsatz zwischen 5% und 10%	■ AV-Anpassung, mind. 5% ■ Fester Prozentsatz zwischen 5% und 10%	■ Nicht möglich
Zusatzversicherungen	■ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (EUZ) Die Jahresrente darf dabei 48 % der Versicherungssumme nicht übersteigen (nähere Informationen finden Sie im Produktsteckbrief zur BUZ bzw. EUZ).	■ Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (EUZ) Die Jahresrente darf dabei 48 % der Versicherungssumme nicht übersteigen (nähere Informationen finden Sie im Produktsteckbrief zur BUZ bzw. EUZ).	■ Nur BUZ-Beitragsbefreiung möglich.
Leistungen im Todesfall	■ Vereinbarte Todesfallleistung zuzüglich Todesfallbonus (beim Überschusssystem Todesfallbonus)	 Vereinbarte Todesfallleistung zuzüglich Todesfallbonus (beim Überschusssystem Todesfallbonus) Zusatzleistungen in bestimmten Lebenssituationen bei: Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Wohnimmobilie Geburt eines Kindes der VP oder Adoption eines minderjährigen Kindes durch die VP Unfalltod 	 Vereinbarte Todesfallleistung zuzüglich Todesfallbonus (beim Überschusssystem Todesfallbonus) Doppelte Leistung bei Zug- und Flugzeugunglücken

		Die Zusatzleistung beträgt jeweils 25% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 50.000 Euro. Dabei kann jede Zusatzleistung je Vertrag nur einmal in Anspruch genommen werden (Einzelheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden).	
Erhöhungsoptionen	■ Nicht möglich.	Beitrag im Rahmen von Optionen ohne erneute Risikoprüfung erhöht werden. Den Umfang der Optionen sowie die Voraussetzungen können	■ Unter bestimmten Voraussetzungen / Anlässen können Leistungen und Beitrag im Rahmen von Optionen ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht werden. Den Umfang der Optionen sowie die Voraussetzungen können den entsprechenden Bedingungen entnommen werden.

Disclaimer

Dieses Dokument ist nicht Bestandteil der Vertragsunterlagen. Rechtlich verbindlich sind nur die Regelungen und Bestimmungen in den Vertragsunterlagen.

